



Eygentliche Beschreibung dess Vertrags und Stillstandts so zwischen beyden Partheyen in Franckreich geschehen wegen dieses jetzschwebenden Kriegs welcher gemacht unnd veraccordiert ist zwischen beyden Stätten Pariss und S. Deniss, solcher Anstandt und Vertrag in xxii. Artickel verfasst : publicirt den ersten Augusti zu Pariss und S. Deniss, folgends in Stetten und Provinzen wie breuchlich mit Trompeten ausgeblasen

<https://hdl.handle.net/1874/9313>

Engentliche
Beschreibung des

Vertrags vnd Stillstandts / so zwischen
beyden Partheyen in Franckreich geschehen / we-
gen dieses jetztschwebenden Kriegs / welcher ge-
macht vnd veraccordiert ist zwischen beyden
Stätten Paris vnd S. Denis. Solcher
Anstandt vnd Vertrag in xxij. Arti-
ckel verfaßt.

Publiciret den ersten Augusti / zu Pa-
ris vnd S. Denis / folgendts in Stetten vnd
Prouincken / wie breuchlich / mit Trom-
peten außgeblasen.

Auß einem Französischen exemplar /
so zu Paris / durch König. Manest. verordneten
Buchtrucker getruckt / in Hochteutsch ver-
tiert vnd vbergesetzt.

Zu Gölln /
Bey Willhelm von Lützenkirchen.
Anno M. D. KCCXXX.

Solgen die Artickel so zu Paris vnd S. Deniß publiciert seind.



Im ersten/das alle Krieg ein stillstandt habe/im gan-
zen Königreich Franckreich/die zeit vondrey Monat/
dessen anfang auff tag der Publicierung vnnnd versieg-
lung in dē Gubernementen/Champamen/Picardien/
Normand.en/Chartres/Orliens/Bern/Toraine/
Anjou/vnd Mayne/2c. Acht tag nach dieses Datum im Guberne-
ment Bretagne/Poytou/Limosin/Dorbonois/Auuerne/Lan-
guedock/Prouence/Dauphinet/2c.

2.

Alle Personen Geistlich/Weltlich/Edel/vnedel/Burger vnnnd
Landtleuth/mögen in krafft dises macht vnd gewalt haben/so lang
diser stillstandt weret/Einsamlen Früchten sampt ire einkomsten
wo vnd an welchem ort sie seyn vnd gelegen seind/auch zu irer woh-
nung vnd Heuser einkeren/es sey in Stetten/Dörffer/Echlösser/
Die/so sie besessen haben vnnnd noch besizen/aufraumen/doch mit
dem geding/wer in sein Schloß kömmt/daselbst kein Festung bawen/
in diesem Ahnstandt/soll auch kein Festung eingeräumt werden/in
welcher Besatzung ligt/von wegen dieser Empörung/aber die fruch-
ten vnd einkünften mag dessen Eigenthumb einsamlen vnd gebrau-
gebrauchen/werende dises vertrags.

3.

Es ist auch zugelassen einem jeden / so wegen dieser Empörung
auff seiner wohnung gewichen / frey wider einzukehren mit ihrem
Haußgestindt/ist es aber ein ort so Besatzung innen hatt/ sollen sie
ohn vorn rissen vnnnd bewilligung des ortes Oberkeit nicht einziehen.

4.

Alle Landtleuth mögen in iren Häusern frey vnd sicher wonen/
jr Landt bawen/auff straff des lebens/wer sie daran hindert.

5.

Es mag allerley Kauffmans wahr/on einig gefahr/auff Märck-
ten vñ sonst ziehen/es sey zu Wasser oder Land/auffgenomien kriegs
Gewehr vnd Waafen. Doch das sie zalen Zoll vnd Imposten/wie
breuchlich/hie bevor verordnet/auff peen der Confiscation/solchs
an beyden parteyen zulestg. Wer aber sein Zoll nicht gibt/wie es
sich gebürt/mag man sein Waar vnd Pferd zuruck führen/da sie v-
bertretten haben/vnd für die verordneten Richter/wegen der sache
wellein/damit jnen jr straff vnd Recht widersehrt.

6.
Man mag vnd soll keine auffsteigung der Imposten thun/
auch nichts verneweren/werende dise zeit vnd ahnstandts.

7.
Es mag auch ein jeder frey reisen seinen geschefften nach / ohne
gefahr durchs gang Königreich / Auch nicht gezwungen sein Pass-
porten zunemen von einem orth ahns ander. Es soll aber keiner ir-
dlicher einziehen / da das gegentheil besatzung in hat / ohn einig ahn-
zeigen mit sein rechten namen / dem argwohn vorzukommen / einer
zu fuß / mit seiten weh / zu Pferd / mit einer Büxen vnd seitwehr.

8.
Die Pfennig so von den auffgelegten Accinsen / sollen im stande
bleiben / wie zuuor im anfang verordnet ist / von einer vnd andern
seiten / ohn einige veränderung.

9.
Es sollen auch solche Pfennig vor verlauffener zeit nicht auffge-
haben werden / dann allein das lauffende quartier / durch die darzu
verordnete. Im fall das mans denen weigert / mögen die Auffhe-
ber solches lassen gelangen an die nechste Stett / dem Gubernator
dasselbst / damit in beystandt geleistet mag werden / doch mag man
inen derhalbē das gang gut nemen / dan allein ein Steuer von xx.

10.
Die Accisen von der vorigen schuld mag nicht auffgehoben wer-
den / von einer noch andern parteyen / vber das lauffende quartier /
es were dan ein ander quartier das vom vorigen darzu gehört hatt.

11.
Alle die jenige so in haftung wegen des Kriegs / vnd noch nicht
verglichen seind ihres Ranzons halben / sollen innerhalb xv. tagen
erlediget werden nach Publication des ahnstandts / Zu wissen ein
schlechter Soldat ohne Ranzon / die andere Kriegsteuth so Sold
verdienen / von einer oder andern parteyen / sollen ein viertheil jres
Solds zalen / damit loß / doch außgenommen die Häupter / vnd die
zu Pferd seind / sampt andere Edelteuth / vnd Herrn / so kein befelch
haben / sollen loß sein vor das halb einkommen jrer jährlichen Ren-
ten / mit andern schlechten leuthen / soll man auff das aller glimpff-
lichst nach ihrer gelegenheit handeln / Weiber oder Jungfrauen
sollen zur stund aufgelaßten werden on einige Ranzon / des gleichen
die Kinder oder Jungen / so vnder xvj. Jar seind / vnd sich in keinen
Krieg begeben haben / auch des gleichen.

Es

Es soll auch nichts weder von einer noch andern seiten füran-
 nommen werden/in zeit dieses anstandts/auff einige Bestung/es sey
 mit practick oder sonsten/im fall aber einer sich also vergessen bette/
 t und solches vnderstünde / der selbige soll gestrafft werden/ als ein
 Freybrecher/vnnd der gegen gemeiner wolffart gerhan vnd gehand-
 lehetie.

So einer in disen Artick ein zu wider handeltee/ soll im sein Ober-
 ster da er vnder ist/mit allem möglichen fleiß dahin halten / daß er
 innerhalb xv. tagen compariert sein vbertretung zu büßen/im fall
 aber das in der zeit kein Executio der mißhandlung geschicht/mag
 die Oberkeit das gegentheil/sein gegentheil mit Krieg anfechten/
 diereil er sich geweigert hatt/die Execution der begangenen that zu
 thun/vnnd soll ihm auch hien von seiner parthey keiner beystande
 noch hilff erzeigen.

Es soll auch keinem in zeit dieses vertrags zu gelassen werden/ ei-
 nige plaz oder Schloß zu befestigen/ ob sie schon zuuor vonn keiner
 parthey besessen were.

Alle Kriegsteuth sollen in Garnison gelegt werden/ zu Feld oder
 flach Landt ohn schaden/ des gleichen soll ihue auch nicht zugelassen
 werden/ den Landmann zu beschedigen.

Die Rote Rode sollen an allen orten/ ihrem befelch / wegen der
 Räuber fleißig nachkommen/dieselbige/ so sie darauß befinden/sür
 die verordnete Richter bringen/denen darüber zuerkennen/ was er
 verbürt hatt.

Es soll sich auch keiner geluffen lassen/jemand fürzunehmen/ von
 wegen vorbegangner thaten, so im wider fahren ist/in zeit diser em-
 pörung/es sey mit gefängnuß/oder dz im sein Haus/Hoff/Dieh/
 ic. beraubt/in zeit dieses ahnstandts.

Es sollen sich beyde parthenen/in jeder Prouing alle Suberna-
 torn vnnd general leutenanten/anstundt/nach Publicatton dise
 anstandts / Commissarien vnnd Deputieren zusesen von ihrent
 wegen/zu Consulieren/was nöthig ist in diser sachen vorzunehmen/

zu nutz vnd wolfarth dero ihentige/so vnder ihrem Gebiet sitzen/dar
über sollen dieselbige Commissarien als Richter sein / was nöthig
ist in der sachen/dar zu zuthun/vnnd ab zuthun alles zum nutzlich-
sten/vnd wolfarth der Gemein/vnnd sollen solche Commissarien in
ihren geschäftten/ihre Oberhäupter anruffen / vnd im fall der noth
ihnen Handt vnd huff darinn zu reichen.

19.

Dise gegenwertige Artikel seind veraccordiert vñ also beschlos-
sen durch die Gubernatorn vnd General Leutenant/ dero Prouin-
ken/vnnd seindt confirmiert durch die Oberhäupter beyder par-
theyen.

20.

Es soll weder von einer noch andere Partheyen/werende diser
anstandt/etwas fürgenommen werden/auß Landt vnd Gebiet/ o-
der Vnderthan der Fürsten/so ihrer parthey vorgestanden haben/
desgleichen sollen die Fürsten auch nichts vornehmen auß diesem
Königreich vnnd Landt/so vnder Protection/Schutz vnd Schirm
der Kronen ist/sonder die Fürsten vnnd Herrn sollen in Continent
vnnd jurstund/nach Publication dieses Tractats ihr Kriegsvolk
auß dem Felde verschaffen / vnnd sie nicht ins Feld wider lassen/ so
lang diser anstandt weret. So vil die belangt / denen so in Britan-
nien seind / dieselbige soll man widerumb hinweg schicken / oder sie
zertheilen/hin vnnd her in Garnison legen/ in plagen vnd örther da
kein argwohn zuvermuthen ist. So vil andere Prouincen vnnd ör-
ther belangt/da frembde im Garnison seind/vnd die zaal der frem-
den/so im Sold seind der Fürsten/die zaal soll nicht verändert wer-
den/in zeit dises stillstandts/welches alles die Obersten dero beiden
partheyen also verheissen respectuen wegen dero Fürsten/vnnd ob-
heiffung vnd obligation strecket sich vnnd begreiffet nicht den Her-
zog von Sauonen / will er aber mit darinn begriffen sein / in dem
vorschribenen tractat / soll er in einem Monat frist sich dessen erklä-
ren/alsdann wirdt daruon Consultiert vnd beschlossen werden zum
gemeinen nutz/dero einen vnd andern partheyen.

21.

Alle Ambassadors/Gesandten dero frembden Fürsten / so bey
einer oder andern partheyen gewesen seindt / wenn dieselbige Pas-
poren haben von den Obersten Häupter/da sie bey gewesen seind/
damit mögen sie frey hin ziehen ohn gefahr/ ohn noch andere Pas-
por.

port zuhaben/doch mit dem geding / das sie nicht sollen in Festun-
gen ziehen/ohn Consent der Obersten.

22.

Das man an beyden parthenen Passporten soll geben / darnon
sie gesandt seind/wegen dieses Anstands / in jeder Proving vnd
Statt da es von nöthen ist.

Solches ist gemacht vnd geaccordiert zwis-
schen Paris vnd S. Denis/in dem orth genañt
la Bilette/den letzten tag Julij/Anno xciij. Pu-
bliciert den j. Augusti/vnd darnach in den Stät-
ten Paris vnd S. Denis mit Trompeten auß-
geblasen/wie breuchlich.

Vnd vnderzeichnet

Heinrich/vnd Carolus auß
Lothringen.

Vnd darunder

Ruse vnd Bauderijis.